

ODDSET Sportwetten GmbH · Konrad-Zuse-Platz 12 · 81829

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Geschäftsführung
T +49 89 4546200 - 100
geschaeftsfuehrung@oddset-gmbh.de

München, 08.11.2021

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3175**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH &Co. KG (NordwestLotto) hat uns freundlicherweise Ihr Anhörungsschreiben zum Entwurf des GlüStV 2021 AG SH weitergeleitet, da die ODDSET Sportwetten GmbH (ODDSET) seit dem 01.01.2020 die Sportwette ODDSET veranstaltet und über Annahmestellen in Schleswig-Holstein vertreibt. NordwestLotto ist seit dem 01.01.2020 als Dienstleister für ODDSET tätig und hat uns gebeten, in unserer Rolle als Veranstalter ebenfalls zu dem Entwurf des GlüStV 2021 AG SH Stellung zu nehmen:

Mit Überraschung haben wir festgestellt, dass durch die Regelungen im Entwurf des GlüStV 2021 AG SH der seit 20 Jahren erlaubte und bewährte Vertrieb der Sportwette ODDSET in LOTTO Annahmestellen in Schleswig-Holstein mit sofortiger Wirkung untersagt würde.

ODDSET ist der staatliche Sportwettanbieter mit Sitz in München, an dem sieben Landeslotteriegesellschaften beteiligt sind und der für eine seriöse und sichere Sportwette steht.

Durch die weite Verbreitung der Annahmestellen wird eine Versorgung im ländlichen Raum sichergestellt, die allein mit im Hauptgeschäft betriebenen Wettvermittlungsstellen nicht erreicht werden kann. Damit leistet ODDSET in strukturschwachen Gebieten einen erheblichen Beitrag zur Kanalisierung des Spieltriebs hin zu einem ungefährlicheren Angebot.

Der Verkauf der Sportwette ODDSET stärkt daneben auch wirtschaftlich das Vertriebsnetz der Annahmestellen, da durch die Vermittlung von Sportwetten im Nebengeschäft substanzielle Provisionserlöse für den Annahmestellenbetreiber erzielt werden.

Diese Provisionserlöse im Nebengeschäft mögen im Vergleich zu den Kennzahlen einer durchschnittlichen Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft verhältnismäßig gering ausfallen, sind aber trotzdem ein relevanter Beitrag zur Rentabilität einer Annahmestelle, deren sonstige Geschäftsfelder (z.B. Zeitschriften, Tabak) sich in den zurückliegenden Jahren bereits rückläufig entwickelt haben.

Diese positiven Effekte eines Sportwettvertriebs in Annahmestellen würden in Schleswig-Holstein entfallen, wenn das GlüStV 2021 AG SH wie im Entwurf vorgesehen in Kraft tritt.

Übergangsregelung zum Sportwettvertrieb im Nebengeschäft durch Annahmestellen

In § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 ist vorgesehen, dass die Länder zulassen können, dass bis zum 30.06.2024 auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters nach § 10 Abs. 2 GlüStV eingegliedert sind, Sportwetten vermittelt werden dürfen. Ausweislich der Gesetzesbegründung des GlüStV 2021 soll mit dieser Übergangsregelung ermöglicht werden, dass sich die bestehenden Kunden und Betreiber der Annahmestellen auf die Rechtsänderung einstellen können. Insbesondere die Annahmestellen haben hierdurch die Möglichkeit bis zum 30.06.2024 zur Kompensation ein alternatives Geschäft aufzubauen. Die Erläuterungen zu § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 (Hervorhebung durch die Unterzeichner) führen hierzu Folgendes aus:

*„(...) **Bislang war in Annahmestellen in zahlreichen Bundesländern die Teilnahme an Sportwetten möglich**, welche von Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 bzw. von einer von diesen Veranstaltern gemeinsam getragenen Gesellschaft veranstaltet worden sind. Die Veranstaltung dieser Sportwetten diente dem – mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages für Sportwetten entfallenden (vgl. Erläuterungen zu § 10) – staatlichen Auftrag aus § 10 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2012/2020, ein ausreichendes Glücksspielangebot als Alternative zum Schwarzmarkt sicherzustellen, welcher neben der Erprobung eines liberalisierten Marktes im Rahmen der Experimentierklausel (§ 10a GlüStV 2012/2020) fortbestand. Auch wenn die Marktanteile des in Annahmestellen vermittelten Sportwettenangebots in den vergangenen Jahren rückläufig waren (vgl. Jahresberichte der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder), hat diese Form der Sportwetten Stammkunden und trägt zur Einnahmeerzielung der zumeist von Kleinunternehmern betriebenen Annahmestellen bei. **Die Übergangsregelung ermöglicht den bestehenden Kunden und den Betreibern der Annahmestellen, sich auf die Rechtsänderung einzustellen.** (...)“*

Aufgrund dieser Regelung in den Erläuterungen des GlüStV 2021 haben die Annahmestellen und die ODDSET Kunden darauf vertraut, dass in den Ländern, in denen am 30.06.2021 noch ODDSET vertrieben wurde, eine entsprechende Übergangsfrist bis 30.06.2024 eingeräumt wird, die es allen Beteiligten ermöglicht, sich auf die Rechtsänderung einzustellen und ihr Geschäftsmodell umzustellen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch eine entsprechende Regelung in den Ausführungsbestimmungen der Länder. Dementsprechend haben bislang alle Länder, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GlüStV 2021 in den Annahmestellen ODDSET vertrieben wurde, eine entsprechende Übergangsregelung vorgesehen. Die im GlüStV 2021 bestehende Möglichkeit, dass ein Land von der Übergangsregelung keinen Gebrauch macht, war ausweislich der Erläuterungen zum GlüStV 2021 lediglich für die Bundesländer angedacht, in denen bereits am 30.06.2021 kein ODDSET mehr vertrieben wurde. Obwohl in Schleswig-Holstein jedoch bis zum heutigen Tag noch ODDSET vertrieben wird, fehlt eine derartige Regelung im GlüStV 2021 AG SH und müsste im Sinne des Regelungsauftrags des GlüStV 2021 noch ergänzt werden.

Weitere, notwendige Regelungen

Des Weiteren fehlt im GlüStV 2021 AG SH bisher eine Differenzierung zwischen dem Vertrieb von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft und in Annahmestellen im Nebengeschäft.

Entsprechend der Gesetzesbegründung des § 29 Abs. 6 GlüStV 2021 handelt es sich bei dem Vertrieb über Annahmestellen im Nebengeschäft um eine eindeutig weniger suchtgefährdende Vertriebsform. Hier sind keine Livewetten, keine Live-Übertragung von Sportereignissen und keine Terminals zur Wettabgabe erlaubt sowie kein dauerhaftes Verweilen vorgesehen.

Daher wurden in den weiteren Bundesländern, die ODDSET vertreiben, entsprechende, differenzierende Regelungen für einen Vertrieb über Annahmestellen im Nebengeschäft geschaffen, die auch in Schleswig-Holstein benötigt werden.

Wir haben als Anlage zu diesem Schreiben einen Vorschlag für eine Übergangsregelung sowie zu weiteren, notwendigen Regelungen zur differenzierten Behandlung von Annahmestellen unterbreitet und diese jeweils auch begründet.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn unsere Überlegungen in den Prozess des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht und noch entsprechende Änderungen herbeigeführt werden könnten. Nur so kann ermöglicht werden, dass der Wille des Gesetzgebers des GlüStV 2021, für die Annahmestellen bis zum 30.06.2024 eine Übergangsregelung für den Sportwettvertrieb zu ermöglichen, auch in Schleswig-Holstein berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Hettich

Christof Schöpfel

Anlage zum Schreiben der ODDSET Sportwetten GmbH vom 08.11.2021

I. Vorschlag zur Übergangsregelung im Sinne von § 29 Abs. 6 GlüStV 2021

Neu eingefügter § 5 Abs. 3 GlüStV 2021 AG SH

Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von konzessionierten Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 eingegliedert sind, können bis zum 30. Juni 2024 Sportwetten vermitteln.

II. Vorschlag zur differenzierten Behandlung von Annahmestellen GlüStV 2021 AG SH

Neu eingefügter § 16 Abs. 2 GlüStV 2021 AG SH (die aktuellen § 16 Abs. 2, 3 GlüStV 2021 AG SH werden dann § 16 Abs. 3, 4 GlüStV AG SH)

(2) In Annahmestellen im Sinne von § 5 Absatz 3 sind Wetten während des laufenden Sportereignisses unzulässig. Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken und der Zutritt Minderjähriger ist in Annahmestellen gestattet.

III. Vorschlag zur differenzierten Behandlung von Annahmestellen in der SVVO

Neu gefasster § 5 Abs. 4 Nr. 3 Landesverordnung über die stationäre Vermittlung von Sportwetten (SVVO)

Unzulässig ist die Vermittlung von Sportwetten in Räumlichkeiten, die einen Mindestabstand von 100 Metern Luftlinie zu bestehenden Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten unterschreiten, soweit der Sportwettvertrieb über Annahmestellen erfolgt. In allen anderen Fällen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand XXX Meter.

IV. Begründung der differenzierenden Regelungen für Annahmestellen im Einzelnen

1. Zutrittsverbot Minderjähriger

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 des Entwurfs des GlüStV 2021 AG SH wäre in Annahmestellen, die Sportwetten vertreiben, kein Zutritt von Minderjährigen mehr möglich. Dies kann jedoch bereits aufgrund der notwendigen Erreichbarkeit des Hauptgeschäfts der Annahmestellen zum Verkauf z. B. von Zeitschriften, Schreibwarenartikel etc. nicht umgesetzt werden.

Eine derartige Beschränkung ist zudem nicht erforderlich, da durch die geltende Kundenkartenpflicht und die notwendige Prüfung der Volljährigkeit per Ausweisdokument sichergestellt wird, dass keine Spielteilnahme Minderjähriger erfolgt. Des Weiteren ist der Verkauf von Sportwetten für den Geschäftsbetrieb nicht prägend, sondern es erfolgt neben dem Hauptsortiment nur eine untergeordnete Wettscheinabgabe. Insofern bestehen hier auch keine Risiken, dass Minderjährige, die sich in einer Annahmestelle aufhalten, an Sportwetten herangeführt werden.

Eine beispielhafte, differenzierende Regelung zwischen Wettvermittlungsstellen und

Annahmestellen, wie sie auch in Schleswig-Holstein notwendig ist, findet sich in § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 4 Nr. 3 Entwurf AusfG Hessen.

2. Abstandsgebot zu Schulen / Suchtberatungsstätten u. ä.

Die Regelung in § 16 Abs. 2 des Entwurfs des GlüStV 2021 AG SH wird bereits aktuell von ODDSET für eine Abstandshaltung von 100 m eingehalten. Die Festlegung des konkreten Abstands wird durch die SVVO umgesetzt. Nach ersten Informationen ist hier geplant den Abstand von 100 m auf 500 m zu erhöhen. Dies würde dazu führen, dass ca. 50 % der bisher aktiven Annahmestellen kein ODDSET mehr verkaufen dürften, was den Betrieb von ODDSET in Schleswig-Holstein insgesamt unrentabel machen würde.

Durch den untergeordneten Verkauf der Sportwetten im Nebengeschäft ist nicht nur sichergestellt, dass Minderjährige nicht an Sportwetten herangeführt werden, sondern dass auch spielsuchtanfällige Personen keinen starken Reizen zum Wetten ausgesetzt sind. Eine Vergrößerung des Abstands von 100m auf 500m durch eine Rechtsverordnung ist daher im Fall von Annahmestellen nicht erforderlich.

3. Verkaufsverbot Alkohol

Schließlich ist in § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs des GlüStV 2021 AG SH vorgesehen, dass nicht nur der Ausschank und Konsum, sondern auch der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken im Sportwettvertrieb untersagt wird. Ca. 50 % der Annahmestellen verkaufen jedoch traditionell alkoholhaltige Getränke.

Für das legitime Ziel, dass aufgrund der Herabsetzung der Hemmschwelle durch den Genuss von Alkohol eine Wettabgabe unter Alkoholeinfluss verhindert werden soll, ist ein Verbot des Ausschanks und des Konsums des Alkohols in der Annahmestelle ausreichend. Für Wettvermittlungsstellen, die Sportwetten im Hauptgeschäft vertreiben und in deren Räumlichkeiten ein längeres Verweilen möglich ist sowie ein Livewetten-Angebot besteht, kann auch ein Alkoholverkaufsverbot gerechtfertigt sein. Hier kann ein Risiko bestehen, dass Kunden vor einem Sportereignis erworbene alkoholische Getränke im Umfeld der Wettvermittlungsstelle konsumieren und anschließend zur Wettvermittlungsstelle zurückkehren. Bei Annahmestellen besteht dieses Risiko nicht, da dort ein längerer Aufenthalt des Spielers bzw. dessen Rückkehr insbesondere mangels eines Angebots von Livewetten nicht zu erwarten ist und Sportwetten nebenbei, z. B. bei einem sonstigen Einkauf, platziert werden.

Eine beispielhafte, differenzierende Regelung speziell hinsichtlich ein Alkoholverkaufsverbots, findet sich in Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 7a Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes GlüStV in Bayern vom 28.01.2020 LT-Drs. 20/5240.